

Änderung der textlichen Festsetzungen (Änderung *kursiv* kenntlich gemacht)

1.1.2 Verkaufsflächenobergrenzen

Im Sondergebiet wird die Verkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe mit nah- und zentrenrelevanten Kernsortimenten auf insgesamt **5.700 qm** begrenzt.

Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sind bis zu einer Verkaufsflächenobergrenze von maximal **4.400 qm** zulässig.

Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten sind bis zu einer Verkaufsflächenobergrenze von maximal **2.000 qm** zulässig. Die Mindestverkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten muss mindestens jeweils **180 qm** betragen. Für folgende Sortimentsgruppen gelten weitere Verkaufsflächenobergrenzen:

- Fachmärkte Textil / Bekleidung 700 qm
- Fachmarkt Schuhe 500 qm
- Fachmarkt für Haushaltswaren und Geschenkartikel 400 qm

Im Fachmarkt für Haushaltswaren und Geschenkartikel gelten folgende weitere Verkaufsflächenbeschränkungen:

- für die Warengruppe Karton, Papier und Pappe, Schreibwaren, Bürobedarf, Geschenk- und Werbeartikel, Verpackungsmittel und Tapeten (WZ 51.18.7) maximal 80 qm
- für die Warengruppe Leder- und Täschnerwaren, Geschenk- und Werbeartikel (WZ 51.47.5) maximal 80 qm
- für die Warengruppe Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel (WZ 52.48.2) maximal 80 qm
- für die Warengruppe Haushaltsgegenstände, ohne Kohle, Gas- und Ölofen und -herde, ohne Bedarfsartikel für den Garten, Möbel und Grillgeräte für Garten und Camping (WZ 52.44.3.52.44-4) 1 maximal 200 qm

1.1.5 Sonstige zulässige Nutzungen

Innerhalb des Sonstigen Sondergebiets Einzelhandel mit der Zweckbestimmung „Fachmarktzentrum“ sind außerdem folgende Nutzungen zulässig:

- Unternehmen des Dienstleistungsgewerbes und sonstige nicht wesentliche störende Gewerbebetriebe
- Schank- und Speisewirtschaften
- Mallflächen (zentrale Verkehrsfläche für Kunden zur Erschließung der Einzelhandelsläden innerhalb des Fachmarktzentrum)
- Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Vergnügungstätten
Unzulässig sind Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind
- Stellplätze und Garagen
- Anlieferung und Lagerflächen

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW, S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV.NRW, S.259)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1996 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW, S. 498)



Übersichtsplan des Änderungsbereiches

STADT WASSENBERG

Bebauungsplan Nr. 74 „Fachmarktzentrum Myhl“ 1. vereinfachte Änderung

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg hat am 27.09.2008 beschlossen, den Bebauungsplan in einem 1.vereinfachten Verfahren zu ändern.

Wassenberg, den 18.09.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Beeck



Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange hat stattgefunden.

Wassenberg, den 18.09.2008
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Beeck



Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 18.09.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 als Satzung beschlossen. Die 1.vereinfachte Änderung wurde mit Bekanntmachung vom 26.09.08 rechtswirksam.

Wassenberg, den 29.09.08
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Beeck

